

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 109/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der B [REDACTED] S [REDACTED], B [REDACTED], D [REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch ihr Direktorium, dieses vertreten
durch Staatsbankpräsident Dr. D [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma E [REDACTED], Handelsgesellschaft für den europäischen
Handelsraum mbH, M [REDACTED], vertreten durch ihre Ge-
schäftsführer, Kaufmann Wilhelm H [REDACTED] und Kaufmann
G [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 19. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Schmidt beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

14.248,75 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Klägerin hatte zuletzt u.a. beantragt, den Rechtsstreit hinsichtlich bezahlter 31.336 DM und 12.863,95 DM für erledigt zu erklären. Die Beklagte war dem entgegengetreten und hatte beantragt, die Klage insoweit kostenpflichtig abzuweisen. Das Oberlandesgericht hat dem Antrag der Klägerin stattgegeben. Hiergegen wendet sich u.a. die Revision der Beklagten.

II.

Der Streitwert setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. Bezifferter Restanspruch 1.019,25 DM.

2. Selbständiger Zinsanspruch von 4 % aus

a) 39.590,20 DM vom 22. 9.64 bis 20.10.64	112,05 DM
b) 40.715,20 DM vom 21.10.64 bis 1. 2.65	452,40 DM
c) 44.220,-- DM vom 2. 2.65 bis 10. 6.65	633,80 DM
d) 13.758,40 DM vom 11. 6.65 bis 15. 3.68	<u>1.518,-- DM</u>
	2.716,25 DM

abz. Zinsen aus dem in obigen Zahlen enthaltenen Restanspruch von 1.019,25 DM, die gem. § 4 ZPO dem Streitwert nicht zugerechnet werden dürfen

141,75 DM
2.574,50 DM
456,-- DM
2.118,50 DM.

abz. gezahlter Zinsen

3. Kosten der 1. Instanz und 5/6 der Kosten der 2. Instanz.

Die Beklagte ist allerdings der Auffassung, daß der Streitwert insoweit höher anzusetzen sei. Wenn ihr auch kein Zahlungsanspruch mehr drohe, so habe sie doch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, daß die Klage vom Anfang an unbegründet gewesen sei. Blicke nämlich das Berufungsurteil bestehen, so müsse sie noch mit Schadensersatzansprüchen wegen der Blockierung der hinterlegten Beträge rechnen. Damit, daß sie der Erledigterklärung entgegengetreten und Abweisung der Klage beantragt habe, sei der von der Klägerin für erledigt erklärte Hauptanspruch noch Streitgegenstand der Revision geblieben. Es sei lediglich für den Streitwert eine Kürzung von 20 % vorzunehmen, weil nur noch ein Feststellungsinteresse bestehe.

Dem vermag der Senat jedoch nicht zu folgen.



Die Frage, ob in solchen Fällen der Berechnung des Streitwerts der Wert des Hauptanspruchs oder nur noch der Kostenwert zugrunde zu legen ist, ist allerdings in Rechtsprechung und Schrifttum streitig. Der Bundesgerichtshof hat jedoch schon früher entschieden, daß dann nur noch die Kosten den Streitwert bilden (BGH in NJW 1958, 2016 = LM § 546 ZPO Nr. 31; NJW 1961, 1210 = LM § 91a ZPO Nr. 31; LM Nr. 11 zu § 91a ZPO; so auch RG in JW 1910, 151; Stein/Jonas/Pohle ZPO, 19. Aufl., § 91a Anm. III 3 und § 546 Anm. III 2; Wicczorek ZPO § 91a Anm. B IIa; Baumbach/Lauterbach ZPO, 29. Aufl., § 3 Anhang unter Stichwort "Erledigungserklärung").

Der gegenteiligen Auffassung (Hauptsumme als Streitwert) sind u.a. das Kammergericht in NJW 1965, 2405; OLG München in NJW 1963, 1014; OLG Frankfurt in MDR 1965, 55; ferner Willenbücher RAGebO, 16. Aufl., § 31 III Rdn. 2; Gerold/Schmidt BRAGebO, 3. Aufl., § 31 Rdn. 62 a.E.; Thomas/Futzo ZPO, 3. Aufl., § 91a Anm. 12b; Göppinger AcP 156, 443).

Der Senat sieht keine Veranlassung, von der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abzuweichen. Es ist zwar richtig, daß in Fällen der vorliegenden Art auch in der Rechtsmittelinstanz die Hauptsache Streitgegenstand bleibt (BGHZ 37, 137, 142). Daraus aber folgt noch nicht, daß diese auch den Streitwert bestimmt. Maßgebend ist vielmehr, inwieweit der Rechtsmittelkläger in Wahrheit noch beschwert ist. Diese Beschwer ist in der Regel nur noch die ihm auferlegte Kostenlast. Der Auffassung der Beklagten, daß hier ein anderes gelten müsse, weil sie bei Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils mit Schadensersatzansprüchen rechnen müsse, geht fehl. Entscheidend ist nur die

unmittelbare Beschwer der Beklagten. Eine solche könnte jedoch nur dann angenommen werden, wenn und soweit das Berufungsurteil eine Feststellungswirkung entfaltete, die über die Kostenentscheidung hinausginge (vgl. BGH in NJW 1958, 2016 = LM § 546 ZPO Nr. 31). Das ist aber hier nicht der Fall. Denn in einem etwaigen Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche der Klägerin wäre das Gericht an die in der angefochtenen Entscheidung getroffene Feststellung nicht gebunden.

Auch die von der Gegenmeinung (OLG Frankfurt aaO) für ihre Auffassung gegebene Begründung, das Rechtsmittelgericht sei - anders als im Falle des § 91a ZPO - in einem solchen Falle gehalten, im Rahmen und nach den Regeln des Streitverfahrens die Berechtigung des Hauptanspruchs zu prüfen, vermag nicht zu überzeugen. Denn es handelt sich insoweit nur um eine für die Kostenfolge notwendige Vorentscheidung (Inzidententscheidung). Inzidententscheidungen können sich aber sehr wohl mit höherwertigen Ansprüchen befassen, ohne daß sich dadurch der Streitwert des Klageanspruchs erhöht. Entscheidend ist allein, ob die bindende Wirkung der Entscheidung über den Klageanspruch hinausgeht.

Es sind daher hinsichtlich der Erledigterklärung als Streitwert lediglich die der Revisionsklägerin auferlegten Kosten der beiden Vorinstanzen anzusetzen. Hiervon ist allerdings der auf den in der Revisionsinstanz noch anhängigen Hauptanspruch (1.019,25 + 2.118,50 DM) entfallende Kostenanteil abzuziehen, da die Kosten insoweit Nebenforderung geblieben sind (§ 4 ZPO). Der Senat schätzt diesen Kostenanteil gem. § 3 ZPO auf etwa 1/8 für die erste und 1/4 für die zweite Instanz.

Hiernach ergibt sich folgender bei der Bemessung des Streitwerts zu berücksichtigender Kostenbetrag (ohne Pfen-nigbeträge):

I. Instanz:

1. Gerichtskosten	885.- DM
2. Anwaltskosten:	
a) Klägerin (lt. Kostenfestsetzungs- beschuß des Landgerichts vom 3. Juli 1968)	
aa) Instanzenanwalt	1.701 DM
bb) Korrespondenzanwalt	<u>1.267 DM</u> 2.968.- DM
b) Beklagte: etwa wie Klägerin	<u>1.701.- DM</u>
	5.554.- DM
Davon ab 1/8 (auf den noch anhängigen Hauptanspruch entfallend)	<u>694.- DM</u>
	4.860.- DM

II. Instanz:

1. Gerichtskosten	860.- DM
2. Anwaltskosten (lt. Kostenfest- setzungsbeschuß)	
a) Klägerin	
aa) Instanzenanwalt	1.785 DM
bb) Korrespondenzenwalt	<u>611 DM</u> 2.396.- DM
b) Beklagte	<u>1.782.- DM</u>
	5.038.- DM
von der Klägerin zu tragen 1/6	<u>840.- DM</u>
	4.198.- DM
Davon ab 1/4 (auf den noch anhängigen Hauptanspruch entfallend)	<u>1.049.- DM</u>
	<u>3.149.- DM</u>

4. Die Beklagte hat vorgetragen, zu diesen Kosten müßten noch weitere 4.385 DM an Kosten der Klägerin kommen, die in dem Kostenfestsetzungsbeschuß gestrichen worden seien. Da die Klägerin hiergegen Erinnerung eingelegt habe und gegebenenfalls auch noch Beschwerde einlegen werde, müsse die Beklagte im ungünstigen Fall noch mit einer weiteren Kostenbelastung in dieser Höhe rechnen.

Grundsätzlich ist das richtig. Doch sind von diesem Betrage Abstriche zu machen. Die Klägerin hat die Festsetzung von Kosten in Höhe von 10.127 DM beantragt; durch den Kostenfestsetzungsbeschuß vom 3. Juli 1968 wurde der der Klägerin von der Beklagten zu erstattende Betrag auf 5.742 DM festgesetzt. In der Differenz von 4.385 DM ist aber der nach dem Berufungsurteil von der Klägerin zu tragende Kostenanteil von $1/6$ in Höhe von 840 DM enthalten, so daß von vornherein nur eine echte Beschwer von 3.545 DM verbleibt. Dieser Betrag ist noch um den auf den anhängigen Klageanspruch entfallenden Teil von $1/8$ zu kürzen (die gestrichenen Posten beziehen sich überwiegend auf die 1. Instanz), so daß als mögliche zusätzliche Belastung der Beklagten höchstens 3.102 DM verbleiben.

5. Damit ergibt sich folgende Berechnung des Streitwerts für die Revisionsinstanz:

a) Restanspruch	1.019,25 DM
b) selbständiger Zinsanspruch	2.118,50 DM
c) Gerichts- und Anwaltskosten	
1. Instanz	4.860 DM
2. Instanz	<u>3.149 DM</u>
	8.009,-- DM
d) etwaige weitere Kostenbelastung höchstens	<u>3.102,-- DM</u>
	<u>14.248,75 DM.</u>

Glänzmann

Rietschel